Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 127. Donnerstag, 5. Juni 1919, abends. 72. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorausbezahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschriftzeile (7 Silben) 35 Pf., Ortspreis 30 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50% Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Stralhier an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 89. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Da bei der Nicht- und Höchstpreisfreiheit vieler Frühgemüse und Frühobstarten in diesem Jahre die Gefahr besteht, daß von den Groß- und Kleinhändlern bei der Abgabe der Waren unangemessen hohe Preise gefordert werden, wird darauf hingewiesen, daß als Großhandelsspanne je nach der Gemüseart und den Unkosten des Großhändlers der Zuschlag zu den Erzeugerpreisen (sonstigen Erwerbspreisen) keinesfalls mehr als etwa 10 bis 15%, betragen darf. Davon sind die Frachtkosten, die Aufwendung für etwaige Aufkäufer sowie alle anderen Spesen zu decken. Der Kleinhändler darf zu dem von ihm gezahlten Erwerbspreis einen Zuschlag nehmen von höchstens

0.30 M., wenn er je Pfund mehr als		M. 1.—
0.25 „ „ „ „ „ „ „	0.70 bis	M. 1.—
0.20 „ „ „ „ „ „ „	0.50 bis	„ 0.69
0.15 „ „ „ „ „ „ „	0.40 bis	„ 0.49
0.11 „ „ „ „ „ „ „	0.30 bis	„ 0.39
0.08 „ „ „ „ „ „ „	0.20 bis	„ 0.29
0.07 „ „ „ „ „ „ „	0.15 bis	„ 0.19
0.05 „ „ „ „ „ „ „	0.10 bis	„ 0.14
0.04 „ „ „ „ „ „ „	0.07 bis	„ 0.09
0.03 „ „ „ „ „ „ „	0.07	

gezahlt hat.

Bei Ueberschreitung dieser Preisspannen setzen sich die Händler der Gefahr der Beschlagnahme ihrer Waren gemäß der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 14. Mai 1919 (abgedruckt in Nr. 114 des Großenhainer Tageblattes vom 20. 5. 1919 — in Nr. 119 des Riesaer Tageblattes vom 17. 5. 1919 — in Nr. 56 des Radeburger Anzeigers vom 20. 5. 1919) und der Strafverfolgung aus.

Großenhain, am 3. Juni 1919.

46 a VI. **Der Kommunalverband.**

Nachstehende Vorschriften werden zur Nachachtung nochmals bekannt gegeben.

Großenhain, am 3. Juni 1919.

679 b F. **Die Amtshauptmannschaft.**

Die unterzeichneten Amtshauptmannschaften haben die Erfahrung machen müssen, daß das Verhalten des Publikums den Hochspannungsleitungen der Elektrizitätswerke gegenüber nicht allenthalben den Forderungen entspricht, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und des ungestörten Betriebes der Leitungsnetze gestellt werden müssen.

So sind Stroh- und Getreidefeimen in solch geringer Entfernung von Hochspannungsleitungen errichtet worden, daß sie im Falle einer Entzündung nicht nur die Leitung zerstören müßten, sondern daß sogar die an den Feimen arbeitenden Leute der Gefahr ausgesetzt werden, mit Drähten in Berührung zu kommen.

Auch ist vorgekommen, daß beim Obstpflücken beschäftigte Personen Stangen oder Leitern an die Hochspannungsleitung gelegt haben, wodurch sie sich in Lebensgefahr begaben und außerdem erhebliche Störungen des Betriebes der Elektrizitätswerke hervorriefen.

Die Amtshauptmannschaften ordnen daher folgendes an:

Es ist verboten

1. Stroh- und Getreidefeimen in einer Entfernung von weniger als 15 m von Hochspannungsleitungen zu errichten,
2. Stangen, Leitern oder andere Gegenstände an die Hochspannungsleitungen anzulegen.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung anderweit härtere Strafen angedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Döbeln, Großenhain, Meißen und Oschatz, am 14. Mai 1915.

1154 a K. **Die Amtshauptmannschaften.**

Unter den Pferden der Gutsbesitzer
Arthur Große und
Richard Rendler in Heyda
ist die Räude bezirkstierärztlich festgestellt worden.

Die Räude unter den Pferden des Rittergutes Merzdorf ist erloschen.

Großenhain, am 3. Juni 1919.

1376 a E. **Die Amtshauptmannschaft.**

Die Chemische Fabrik von Heyden in Radebeul beabsichtigt, auf ihrem Grundstücke in Nünchritz den Neubau einer Salzsäurefabrik vorzunehmen.

Gemäß § 25 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtstiteln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, hier anzubringen.

Großenhain, am 4. Juni 1919.

772 b F. **Die Amtshauptmannschaft.**

Verteilung von Gummisaugern.

Dem Bezirk Großenhain sind 800 Gummisauger als Geschenk englischer Frauen für deutsche Säuglinge zugeteilt worden.

Die Ausgabe erfolgt durch die Apotheken in Großenhain, Riesa, Radeburg, Gröba und Gröditz, kostenlos und in erster Linie für Säuglinge bedürftiger Eltern bis zum Alter von 6 Monaten und nur gegen einen von der zuständigen Gemeindebehörde auszustellenden Bezugsausweis.

Das Nähere ist bei den Gemeindebehörden zu erfahren.

Großenhain, am 3. Juni 1919.

935 b D 1. **Die Amtshauptmannschaft.**

Verteilung von Graupen anstelle des ausfallenden Fleisches.

Auf die nicht mit Fleisch belieferten Fleischkartenabschnitte O und P werden abermals je 15 Gramm Graupen in nachgenannten Geschäften abgegeben:

1. **Kurt Hoppe**, Sebanitzstraße 12,
2. **Alfred König**, Großenhainer Straße 3,
3. **Konsumverein für Riesa und Umg.**, Goethestr. 80/82,
4. **Max Mehner**, Goethestraße 51,
5. **Fritz Peschelt**, Bismarckstraße 29.

Die Entnahme der Graupen hat bis **Mittwoch, den 11. Juni 1919**, zu erfolgen. Der Preis für 60 Gramm Graupen beträgt 6 Pfg.

Die Verkaufsstellen haben über den Verkauf der Graupen unter Ablieferung der vereinnahmten Fleischkartenabschnitte bis 13. Juni 1919 Abrechnung an den unterzeichneten Rat einzureichen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 5. Juni 1919. Gßm.

Verbot des Betretens der hiesigen Rittergutsfluren.

Das unbefugte Betreten der Felder, Wiesen und Hölzer des Rittergutes Riesa wird hiermit erneut ausdrücklich verboten. Insbesondere wird hiermit den **Exerzierplatz-Parzellenpächtern ausdrücklich untersagt, zum Zwecke des Wasserschöpfens in der Jahna und Elbe Rittergutsfluren zu betreten.**

Durch das Ueberschreiten der sogen. Ziegelwiese ist bereits erheblicher Flurschaden angerichtet worden. Demgegenüber ist gegen die Benutzung des einmal ausgetretenen Weges vom Leinpfad nach dem Ziegelteiche diesseits nichts einzuwenden.

Zuwiderhandlungen werden wir nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestrafen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 6. Juni 1919. Ott.

Die Ausgabe der

Vollmilchkarten

auf die Zeit vom 9. 6. bis 6. 7. 1919 erfolgt am

Freitag, den 6. Juni 1919, nachm. 2—4 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen im Rathause.

Bei verspäteter Entnahme der Vollmilchkarten ist eine Gebühr von 50 Pfg. zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 4. Juni 1919. F.

Milchmarkenausgabe in Gröba.

Freitag, den 6. Juni 1919, nachm. 4—5 Uhr werden im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6 die Milchmarken auf die nächsten vier Wochen ausgegeben.

Gröba (Elbe), am 4. Juni 1919. **Der Gemeindevorstand.**

Bezirksarbeitsnachweis Großenhain

Nebenstelle Riesa, Kaiser-Franz-Joseph-Straße 17. Tel. 40.

Kostenlose Stellenvermittlung für alle Berufe.

Oertliches und Sächsisches.

Riesa, den 5. Juni 1919.

—* **Die Ortsstelle Riesa vom Roten Kreuz** bleibt von Sonnabend, den 7. Juni bis einschließlich Dienstag, den 10. Juni geschlossen.

—* **Arbeitseinstellung.** Die Arbeiterschaft der Niederlage Riesa der Firma Riebeck & Co. ist heute in den Streik getreten. Wie die Arbeiterschaft in einem Schreiben mitteilt, sei die Arbeitseinstellung wegen zu geringen Entgegenkommens seitens der Firma erfolgt.

— **Auslosung sächsischer Staatspapiere.** Am 2. dieses Monats und folgende Tage hat eine abermalige Auslosung sächsischer Staatspapiere stattgefunden, von welcher die auf 3½ v. H. herabgesetzten, vormals 4zinsigen Staatsschulden-Kassenscheine von den Jahren 1852/55/58/59/62/66/ und /68 und die durch Abstempelung in 3½zinsige und 4zinsige Staatspapiere umgewandelten Löbau-Zittauer Eisenbahnaktien Buchstaben A und B betroffen worden sind. Die Inhaber der genannten Staatspapiere werden hierauf noch besonders mit dem Hinzufügen aufmerksam gemacht, daß die Listen der gezogenen Nummern in der Sächsischen Staatszeitung und dem Dresdner Anzeiger veröffentlicht, auch bei sämtlichen Bezirkssteuereinnahmen, sowie bei allen Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen des Landes zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

—* **Eine Kohlenkatastrophe in Sachsen?** Wie uns aus Dresden gemeldet wird, hat sich die Kohlenversorgung Sachsens in den letzten Tagen wieder stark verschlechtert. Wenn nicht bald eine erhebliche Steigerung der Förderung eintritt, müssen Eisenbahn, Gas- und Elektrizitätswerke, zahlreiche Industriebetriebe und öffentliche Anstalten, die durchschnittlich nur noch auf zehn Tage versorgt sind, den Betrieb stillegen. — Im Lugau-Oelsnitzer und im Zwickauer Gebiet schweben Verhandlungen wegen der von den Bergarbeitern geforderten Lohnerhöhungen mit den Bergwerksbesitzern?

—* **Auflösung der Bezirksversammlungen.** Wie uns aus Dresden gemeldet wird, ist der Volkskammer ein Gesetzentwurf zugegangen über die Wahlen zu den Bezirksversammlungen, Bezirksausschüssen, Kreisausschüssen und innerhalb dieser Körperschaften. Nach § 1 werden die Bezirksversammlungen aufgelöst. Binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Neuwahlen vorzunehmen. Bis zur Neuwahl haben die bisherigen Bezirksversammlungen die Geschäfte fortzuführen. Die Bezirksversammlung jedes Bezirksverbandes besteht laut § 2 aus dem Amtshauptmann als Vorsitzenden und 40 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählten Vertretern der im Bezirk gelegenen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke. Die Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke eines Bezirksverbandes sind so zu Wahlkreisen zu vereinigen, daß auf jeden Wahlkreis entsprechend seiner Einwohnerzahl mindestens 3 und höchstens 8 Abgeordnete zur Bezirksversammlung entfallen. Die Wahlkreise müssen ein zusammenhängendes Gebiet bilden. Eine Gemeinde darf nicht verschiedenen Wahlkreisen angehören. Die Verkehrsmöglichkeiten und die Gleichartigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse sollen bei der Bildung der Wahlkreise berücksichtigt werden. Gemeinden, auf die nach ihrem Anteil an der Bezirksbevölkerung drei oder mehr Abgeordnete entfallen, bilden einen Wahlkreis für sich. Sie wählen so viel Abgeordnete, als der vierzigste Teil der Bezirksbevölkerung in ihrer Einwohnerzahl voll enthalten ist. Die Wahl erfolgt in den Städten durch die Stadtverordneten, in den Landgemeinden durch die Gemeindevertreter. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Für die Wahl der Abgeordneten in den andern Wahlkreisen sind stimmberechtigt: in den Städten die Stadtverordneten, in den Landgemeinden die Gemeindevertreter oder die Mitglieder der Gemeindeversammlung, in den selbständigen Gutsbezirken alle Personen, die zur Zeit der Wahl die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung zur Volkskammer erfüllen. Die Wahlen finden in einer Sitzung der Vertretung der einzelnen Gemeinden oder in einer Versammlung der Stimmberechtigten des einzelnen selbständigen Gutsbezirks statt. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Den Stimmen der Stadtverordneten und Gemeindevertreter wird jedoch bei Feststellung des Wahlergebnisses der Wert beigelegt, der sich aus der Teilung der Zahl der Wahlberechtigten bei der letzten Gemeindewahl in ihrer Gemeinde durch die Zahl der Stadtverordneten oder Gemeindevertreter ergibt. Bruchzahlen werden hierbei nach oben abgerundet. Die Feststellung des Stimmwertes steht dem Bezirksausschuß zu. Die Bildung der Wahlkreise und die Verteilung der Abgeordneten auf sie erfolgt erstmalig auf Vorschlag des Bezirksausschusses durch die Kreishauptmannschaft. Ueber ihre Abänderung beschließt die Bezirksversammlung. Von 5 zu 5 Jahren ist eine Nachprüfung vorzunehmen. Für die Feststellung der Einwohnerzahlen ist erstmalig die letzte Zählung der Brotkartenempfänger und Selbstversorger, später die letzte amtliche Volkszählung zugrunde zu legen. Die neu gewählten Bezirksversammlungen sind binnen 30 Tagen nach der Wahl zusammenzuberufen. Am Tage ihres Zusammentritts sind die bestehenden Bezirksausschüsse aufgelöst und scheiden die von den bisherigen Bezirksversammlungen zu den Kreisausschüssen gewählten Abgeordneten aus. Die Bezirksversammlungen haben am gleichen Tag die erforderlichen Neuwahlen vorzunehmen. Die Abgeordneten der bezirksfreien Städte scheiden mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus den Kreisausschüssen aus. Die Neuwahlen sind spätestens vier Wochen nach diesem Zeitpunkt durch die Stadtverordneten vorzunehmen. Es folgen dann die üblichen Bestimmungen über Wählbarkeit, Art der Wahl usw.

—* **Schweinehaltungsverträge.** Für die auf Grund der Schweinehaltungsverträge abgelieferten Schweine werden durch ein Rundschreiben des Reichsernährungsministeriums vom 24. Mai günstigere Bedingungen festgesetzt. Unter Wegfall des Stückzuschlages von 35 Mark wird der Höchstpreis auf 150 Mark für je 50 Kilogramm Lebendgewicht erhöht. Ferner wird die Schlußablieferungsfrist, die bisher bis zum 31. Juni lief, bis auf weiteres mit unbestimmter Frist verlängert.

—* **Unabhängige Interpellation.** Der Volkskammer ist folgende Interpellation der Unabhängigen zugegangen: Ist der Regierung bekannt, nach welchen Grundsätzen durch ihren Beauftragten in Leipzig die Pressezensur gegen die Leipziger Volkszeitung geübt wird? Was gedenkt die Regierung zu tun, um die uneingeschränkte Pressefreiheit wieder herzustellen.

* **Merzdorf.** Im hiesigen Gasthofe fand am Sonntag eine Einwohnerversammlung statt, die über die Frage der Vereinigung der Gemeinden Merzdorf, Pochra und Gröba verhandelte. Nach einem Vortrag des Herrn Berge aus Meißen und nach stattgefundener Aussprache, an der sich auch die Herren Hannes und Schmidt aus Gröba beteiligten, wurde ein Beschluß gefaßt, der sich für die Vereinigung der drei Gemeinden und für alsbaldige Verhandlungen mit Gröba aussprach.

Großenhain. Ein Butterhamsterer, der kürzlich hier mit über 40 Stückchen Butter erwischt worden war, wurde Montag abend auf hiesigem Berliner Bahnhof wiederum mit einem grauen Karton betroffen, in dem sich 17 Stückchen Butter befanden. Die Butter wurde beschlagnahmt, der Hamsterer nahm, als man mit der Durchsuchung des Kartons beschäftigt war, Reißaus. Er wird